



Rundschreiben 13/2021

Förderprogramme zur Steigerung der Energieeffizienz (Energieeinsparung, alternative Heizanlagen etc.)

Die von der Regierung gesetzten Klimaschutzziele werden nur durch große Veränderungen im Bereich der Energieerzeugung und der Steigerung der Energieeffizienz erreicht werden können. Dies setzt in allen Bereichen, sowohl betrieblich als auch privat, je nach Ausgangslage teils erhebliche Investitionen in die Sanierung oder Umstellung im Bereich der Energieerzeugung voraus. Nachfolgend werden einige der aktuell vorhandenen Förderprogramme kurz vorgestellt (keine abschließende Betrachtung).

Die Bundesregierung unterstützt z. B. im Bereich der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Primärproduktion mit dem

Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau (www.ble.de - [Energieeffizienz](#))

Für nahezu alle Unternehmen (aber auch LuF und Gartenbau) sowie Privatpersonen steht das seit diesem Jahr neue Programm

Bundeförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Zuschuss (www.bafa.de unter Energieeffizienz – Effiziente Gebäude – Förderprogramme im Überblick) zur Verfügung.

Besonders interessant im Hinblick auf die Förderung von Biomasse-Heizanlagen ist das bereits seit längerem vorhandene Programm der BAFA

Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft Modul 2

(www.bafa.de unter Energieeffizienz – Energieeffizienz und Prozesswärme)

Sie können sich vorstellen, dass die Details im Hinblick auf die Ausgestaltung der Förderung der einzelnen Programme sehr vielfältig sind, so dass nachfolgend nur auf wesentliche Aspekte der Programme eingegangen werden kann. Weitergehende Informationen finden Sie unter den aufgeführten Internet-Links.

1. Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau

Gefördert werden qualifizierte Beratungen zur Ermittlung des betriebsindividuellen CO₂-Einsparpotenzials. Eine solche Beratung ist Voraussetzung für die Förderung der Modernisierung bestehender Anlagen oder der Errichtung von Neuanlagen zur Minderung der CO₂-Emissionen.

Die Förderung umfasst auch Investitionen in Anlagen zu selbst erzeugter, regenerativer Energie zur betrieblichen Eigennutzung sowie die Förderung von mobilen Geräten und Maschinen, die regenerative Energien nutzen.

Besonders interessant für den Zierpflanzenbau bleibt die Förderung von Einzelmaßnahmen, die zu einer CO₂-Einsparung führen. Die förderfähigen Einzelmaßnahmen sind in der Richtlinie abschließend aufgeführt und können in einem vereinfachten Verfahren ohne CO₂-Gutachten beantragt werden.

Grundsätzliches:

- Förderfähig sind Investitionen, die der **landwirtschaftlichen Primärproduktion** dienen, also auch in Einzelhandelsgärtnereien, soweit die Maßnahmen im Bereich der Produktionsabteilung erfolgen, nicht aber z. B. im Bereich der Vermarktung oder Weiterverarbeitung (also nicht in Verkaufsgewächshäuser etc.).
- Für Fördermaßnahmen im Bereich der Module Modernisierung und Neubau, regenerative Energieerzeugung und Abwärmenutzung und Investitionen in mobile Maschinen und Geräte ist die Inanspruchnahme einer Fachberatung Voraussetzung für die investive Förderung. Hier ist ein **ganzheitliches betriebliches CO₂-Einsparkonzept** zu erstellen. Diese Beratung ist im Rahmen der Richtlinie förderfähig.

- **Bei den abschließend definierten Einzelmaßnahmen ist eine derartige Beratung nicht vorgeschrieben.**
- Die BLE weist darauf hin, dass immer wieder landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen telefonisch durch Energieberatungs- bzw. Energiemanagement-Büros kontaktiert werden. Die anrufenden Personen behaupten teilweise, dass Sie im Auftrag der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anrufen, um Förderungen für Energieberatungsdienstleistungen anzubieten. Teilweise drängen diese Personen auch, schnell entsprechende Aufträge an sie zu erteilen, da man "nur so in den Genuss einer Förderung kommen könne". **Die BLE beauftragt keine Firmen oder sachverständige Personen, die aktiv auf landwirtschaftliche oder gartenbauliche Unternehmen zugehen.**
- Für die Antragstellung benötigen Sie keine von der BLE gelistete sachverständige Person. Sie können den Antrag selbst stellen oder auch eine dritte Person dafür beauftragen. **Für die Förderung einer Beratung (Nr. 2.1 der Richtlinie)** muss dann diese durch eine von der BLE gelistete sachverständige Person erfolgen, diese sind auf der Homepage der Sachverständigensuche aufgeführt. Falls Sie bei der Antragstellung für eine Beratung unterstützt werden, beachten Sie dabei: Beratungsverträge, die vor der Maßnahmenfreigabe oder Bewilligung geschlossen wurden, sind nach Nr. 7.3 der Richtlinie nicht förderfähig. Betreuungsleistungen für die Antragstellung durch Dritte sind nicht zuwendungsfähig.
- Der **Förderzuschuss** beträgt bei
 - **Einzelmaßnahmen 30 %**
 - **Modernisierung und Neubau energieeffizienter Anlagen**
Zuschuss 30 % sofern zur Deckung der Energieversorgung der Investition durch einen Zubau von überwiegend regenerativ erzeugte Eigenenergie und Abwärme nach Nummer 3.3 der Richtlinie genutzt wird
 - **Zuschuss max. 40 %** wenn bereits regenerative Eigenenergien im Umfang des durchschnittlichen Jahresverbrauchs zuzüglich des jährlichen Verbrauchs des Neubaus erzeugt wird.
 - **Regenerative Eigenenergieerzeugung und mobilen Maschinen 40 %**
 - der Höchstzuschuss beträgt 500.000 € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.
- Bei der Förderung Modernisierung und Neubau und mobile Maschinen ist die maximale Förderung auf einen Betrag von 700 € pro jährlich eingesparte Tonne CO₂ begrenzt. Bei der regenerativen Eigenenergieerzeugung beträgt die Deckelung 800 € je eingesparter Tonne CO₂. Bei innovativen, bisher nicht in der Praxis eingesetzten Vorhaben, kann nach einer Prüfung bei der BLE von dieser Deckelung abgewichen werden.

Im Bereich der Einzelmaßnahmen sind folgende Investitionen förderfähig:

- elektrische Motoren und Antriebe
- elektrisch angetriebene Pumpen
- Ventilatoren
- Kompressoren
- Energieschirme
- Festinstallierte Mehrfachbedeckungen bei Gewächshäusern
- Vorkühler in Milchkühlanlagen
- Automatische Reifendruckregelanlagen

Hier sind die jeweils im Merkblatt vorgegebenen technischen Voraussetzungen einzuhalten. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 3.000 €.

Bei Energieschirmen sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Wenn **kein Energieschirm im Gewächshaus** vorhanden ist, **ein einlagiger Energieschirm** mit eigenem Antrieb/Motor und dichtem Abschluss zu den Steh- und Giebelwänden, der in die Klimaregelung eingebunden wird. Der Energieschirm kann auch als Doppelschirm mit einem oder zwei getrennten Antrieben ausgeführt werden. Dies ist **auch bei erstmaliger Ausstattung förderbar.**
- **Wenn in der bestehenden Anlage nur ein einlagiger Schirm vorhanden** ist, der **Einbau von zwei getrennten Schirmen oder einem zweiten Schirm** mit dichten Abschlüssen an den Steh- und Giebelwänden mit jeweils eigenen Antrieben **oder der Einbau eines Doppelschirms** mit einem Antrieb, wenn die Bildung eines Luftpolsters zwischen den verschiedenen gewährleistet ist. **Dies ist auch bei erstmaliger Ausstattung förderbar.**

Der bloße Austausch eines vorhandenen Energieschirmsystems ist nicht förderfähig.

Bei festinstallierten Mehrfachbedeckungen bei Gewächshäusern sind förderfähig:

- Festinstallierte Mehrfachbedeckungen bei Gewächshäusern zur besseren Wärmeisolierung inkl. der evtl. notwendigen Anpassung und Verstärkung der Tragkonstruktion, um höhere Traglasten auszugleichen.
- Es werden Materialien wie Isolierglas, Zweischiebenglas, Wärmeschutzglas, Stegdoppelplatten, Stegmehrfachplatten, Doppelfolien, Glas-Folien-Kombinationen verwendet.
- Es werden mögliche Zusatzmaßnahmen wie Sprossenabdeckungen zur Vermeidung von Kältebrücken ergriffen, um die Isolierwirkung zu erhöhen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Fundamente, die gesamte tragende Unterkonstruktion und die Rinnen.

Nur bei den Einzelmaßnahmen und der Beratungsförderung können die Maßnahmen ohne einem erteilten Zuwendungsbescheid, bereits mit dem Erhalt einer postalischen Maßnahmenfreigabe der BLE auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden (Beginn = Auftragsvergabe). Aus den Erfahrungen der Vorjahre raten wir zumindest bei größeren Investitionen davor ab, da hier bei Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel eine Bezuschussung nicht sichergestellt ist.

2. BAFA – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Modul 2

Dieses Programm ist im Bereich von Investitionen in Biomasse-Heizungen eine interessante Alternative zum Bundesprogramm Förderung Energieeffizienz in der Landwirtschaft.

Förderfähige Projektkosten:

- Wärmeerzeuger wie z. B. Biomasse-Kessel
- Zugehörige Systemanbindung
- Brennstofflager und Fördersystem
- Wärmespeicher
- Fundamente, Einhausung
- Messeinrichtungen
- Geräte zur Datenerfassung
- Planungskosten
- Installation und Montage

Antragsberechtigt sind alle in Deutschland ansässigen Unternehmen, **für landwirtschaftliche Unternehmen gelten folgende besondere Vorgaben:**

- Anträge sind nur im Modul 2, also Prozesswärme möglich.
- Gefördert werden können nur die sog. Investitionsmehrkosten gegenüber konventionellen Heizanlagen (z. B. Erdgasheizung).
- Förderung nur nach AGVO, nicht nach De-minimis-VO.

Technische Voraussetzungen bei Biomasse-Kessel:

- Wärmenutzung > 50 % für Prozesse (Produktion, betriebliche Nutzung)
- Zweckbindung mind. 3 Jahre
- Erfüllung technischer Mindestanforderungen (siehe Merkblatt www.bafa.de)
- > 100 kW Abgaswärmeüberträger
- Dokumentation der Brennstoffmenge für 3 Jahre
- Einbau Wärmezähler

Höhe der Förderung:

- Zuschuss 45 % + 10 % für KMU (da die überwiegende Anzahl der Gartenbaubetriebe zu den KMU zählen, beträgt der **Zuschuss 55 %**)
- Höchstbetrag 10 Mio. Zuschuss
- Das identische Förderprogramm kann auch als Kredit über die KfW beantragt werden, hier erfolgt die Förderung in gleicher Höhe dann in Form eines Kredites mit Tilgungszuschuss

Antragsstellung, Hinweise:

- elektronisches Antragsformular bei der BAFA oder bei der Hausbank bei KfW Variante
- Unternehmer oder Bevollmächtigter (z. B. ausführender Heizungsbauer)
- ein Angebot je Gewerk ist vorzulegen
- Energieberatung ist keine Bedingung! – kann aber nicht schaden
- Kosten für Planung und Installation sind separat auszuweisen
- Beginn nach Antragsstellung auf eigenes Risiko möglich

Vereinfachtes Beispiel für Förderung über Investitionsmehrkosten (AGVO):

Investitionskosten Hackschnitzel-Heizung	350.000 €
Investitionskosten konventionelle Gas-Heizung	80.000 €
daraus förderfähige Investitionsmehrkosten	270.000 €
Zuschuss (KMU) 55 %	148.500 €
Höhe Zuschuss bezogen auf Investitionskosten (%)	42,4 %

3. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)-Zuschuss

Dieses Programm deckt sowohl energetische Sanierungen in betriebliche (hier Nichtwohngebäude NWG) als auch in Wohngebäuden (WG) ab. Auch hierüber kann z. B. eine Biomasse-Heizung in gärtnerischen Betrieben gefördert werden:

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Fördersatz	Fördersatz mit Austausch Ölheizung	Fachplanung und Baubegleitung
Gebäudehülle ¹⁾	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	20 %		50 %
Anlagentechnik ¹⁾	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme	20 %		
Heizungsanlagen ¹⁾	Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“	20 %	20 %	
	Gas-Hybridanlagen Solarthermieanlagen	30 % 30 %	40 % 30 %	
	Wärmepumpen Biomasseanlagen ²⁾ Innovative Heizanlagen auf EE-Basis EE-Hybridheizungen ²⁾	35 % 35 % 35 % 35 %	45 % 45 % 45 % 45 %	
	Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz mind. 25 % EE mind. 55 % EE	30 % 35 %	40 % 45 %	
Heizungsoptimierung ¹⁾		20 %		

¹⁾ iSFP-Bonus: Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

²⁾ Innovationsbonus: Bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von max. 2,5 mg/m³ ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. Januar 2021

Grundsätzlich sind in diesem Programm folgende Maßnahmen förderfähig

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik (außer Heizung)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung

Auch in diesem Programm ist im Vorfeld eine **energetische Beratung** von bei der BAFA registrierten Energie-Effizienzberater*innen verpflichtend, **außer bei Anlagen zur Wärmeerzeugung und Heizungsoptimierung**. Die jeweiligen Anforderungen an die Maßnahmen können auf den Seiten der BAFA nachgelesen werden.

In diesem Programm müssen von den Antragstellern und Durchführern in Ihren Förderanträgen keine Angaben zu Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts getätigt werden (u.a. ist auch bei Nichtwohngebäude keine De-Minimis-Erklärung mehr nötig, die Aufschlüsselung der Kosten im Hinblick auf Investitionsmehrkosten entfällt, ebenso eine evtl. Kürzung der Förderung aus beihilferechtlichen Gründen). Somit kann auch dieses Programm im Hinblick auf die Förderhöhe z.B. bei der Umstellung von Ölkesseln auf Biomasse-Heizungen ein interessantes Programm für Gartenbaubetriebe darstellen – bis zu 45 % Zuschuss, bei Einhaltung von innovativ wenig Feinstaub (< 2,5 mg/m³) auch 50 %.

4. BMVI-Programm – Ladeinfrastruktur vor Ort

Gefördert wird öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur (LIS) für Elektrofahrzeuge sowie deren Errichtung und der dazugehörige Netzanschluss in Deutschland. **Dieses Programm ist besonders im Einzelhandel im Hinblick auf die Schaffung von Ladesäulen auf den Kundenparkplätzen interessant (Förderquote 80 %). Anträge sind aktuell noch bis Ende 2021 zu stellen.**

Es sollte aber davon auszugehen sein, dass auch in den nächsten Jahren diesbezüglich Förderprogramme fortgeschrieben oder neu aufgelegt werden – wie sonst soll der Umbau in Richtung Elektromobilität voran getrieben werden?

Zuständige Behörde ist

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) mit dem Hauptsitz in Aurich –

Referat III.3 / LIS

Schloßplatz 9

26603 Aurich

Tel.: 04941/602-555

E-Mail: ladeinfrastruktur@bav.bund.de

(keine Sorge, ich wusste bisher auch nicht, dass es diese Behörde gibt)

Wer antragsberechtigt ist, muss schrittweise erörtert werden, hier sind drei Kriterien zu beachten:

Kriterium 1: Rechtsfähigkeit

Der Antragsteller muss rechtsfähig und damit rechtlich eigenständig sein. Das trifft auf natürliche und juristische Personen zu.

Kriterium 2 - Ausgeschlossen sind:

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) – warum konnte mir bei der BAV keiner erläutern.
- Unternehmen, die in der Fischerei oder Aquakultur tätig sind.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvermeidbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Kriterium 3: Größe und Verbindungen des Unternehmens

Natürliche Personen und Gebietskörperschaften sind uneingeschränkt antragsberechtigt. Für alle anderen Antragsteller gilt, dass sie unter die KMU-Definition der [Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen \(ABL. EG L 124/36\)](#) fallen müssen. Darin werden Unternehmen anhand verschiedener Kriterien der Größe nach unterschieden. Als Hilfestellung steht ein offizieller [Benutzerleitfaden der EU-Kommission](#) zur Verfügung.

Bei einer Mehrzahl von Unternehmen, die als "ein einziges Unternehmen" (Nr. 1.3 Buchstabe k) der Förderrichtlinie anzusehen sind, ist lediglich das beherrschende Unternehmen antragsberechtigt. Auch hierfür kann auf den KMU-Benutzerleitfaden zurückgegriffen werden, da die Definition "ein einziges Unternehmen" identisch ist mit der Definition des "verbundenen Unternehmens" aus der KMU-Empfehlung.

Förderhöhe und Voraussetzungen:

Netzanschluss pro Standort:

Art des Netzanschlusses	Förderquote	max. Förderung pro NA
Niederspannung	80 %	10.000 €
Mittelspannung	80 %	100.000 €
Netzanschluss + Pufferspeicher		wie dazugehöriger NA

Pro Ladepunkt:

Förderkategorie	Förderquote	max. Förderbetrag
Normalladepunkte (AC und DC 11 kW bis 22 kW)	80 %	4.000 €
Schnellladepunkte (DC bis einschließlich 50 kW)	80 %	16.000 €

Die o. g. Förderquoten und Maximalbeträge beziehen sich auf eine durchgängige öffentliche Zugänglichkeit von 24 Stunden an 7 Tagen der Woche ("24/7"). Bei eingeschränkter öffentlicher Zugänglichkeit von mindestens 12 Stunden werktags (montags bis samstags; "12/6") reduzieren sich Förderquote und maximale Förderung um die Hälfte.

Voraussetzungen (u. a.):

- Die LIS muss auf einer Stellfläche in Deutschland errichtet werden.
- es wurde noch nicht mit dem Vorhaben begonnen (bspw. kein Vertragsschluss).
- die angestrebte LIS soll mindestens 12/6 öffentlich zugänglich sein.
- eine Inbetriebnahme der LIS bis zum 31.12.2022 erscheint realistisch.
- Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien (entweder über Liefervertrag oder z. B. aus PV-Anlage)

Antragsstellung:

Eine Antragstellung ist ausschließlich über das Förderportal des Bundes easy-Online möglich. Eine detaillierte Anleitung zur Antragstellung finden Sie [hier](#). Ihr Antrag gilt jedoch erst als vollständig, wenn das aus easy-Online erzeugte Dokument vom Bevollmächtigten unterschrieben nebst einigen Erklärungen im Original postalisch bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist. Hier gilt eine **Frist von 14 Tagen (Eingang BAV)** ab Einreichung der Endfassung in easy-Online.

Alle weiteren Details, auch z.B. bezüglich der technischen Anforderungen finden Sie ebenfalls auf den Seiten der BAV – www.bav.bund.de unter Förderprogramme - Ladeinfrastruktur

5. Auf neutrale Energieberatung achten und Angebotsvergleiche durchführen

In vielen Programmen wird zur Analyse der IST-Situation und zur Erarbeitung von Alternativen der Einsatz von zertifizierten Energie-Effizienzberater oder bei der BLE als Sachverständige geführte Berater gefordert und gefördert. Leider zeigt es sich, dass hier auch Dienstleister unterwegs sind, welche im Anschluss an die Beratungstätigkeit auch gleich ausführende Firmen oder entsprechende Anlagen (PV-Anlagen, etc.) aus „ihrem Netzwerk“ empfehlen. Im schlimmsten Fall es sogar so darstellen, als könnte die Förderung nur durch ihre gutachterliche Tätigkeit oder nur die empfohlene Technik gefördert werden. Grundsätzlich sollten Sie als Auftraggeber immer darauf achten, dass vor einer Investitionsentscheidung entsprechende Vergleichsangebote eingeholt werden. Besonders im Bereich der Unter-Glas-Produktion reicht es meist nicht aus, wenn der Berater zumindest ein Gewächshaus schon einmal von innen gesehen hat. Die spezifischen Anforderungen an die Klimasteuerung von Gewächshäusern sollten bekannt sein.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Josef Baumann

Gartenbauberatungsring e. V

Hoher Holzweg 17

30966 Hemmingen

Fon: 0511-329947

Fax: 0511-3681532

E-Mail: info@gartenbauberatungsring.de